

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl Darmstadt, 1904

a) Bestimmungen vom Jahre 1880.

urn:nbn:de:hbz:466:1-76589

Lehrer-Wohnungen.

33) Die Wohnung des Schulleiters und der Schulleiterin follen womöglich in der Nähe des Schuleinganges liegen.

Bei zweckmäßiger Einteilung unter Vermeidung jedes Überflusses, befonders eines solchen an Gefchoshöhe, foll die Wohnung den gebräuchlichen Ansorderungen eines bürgerlichen Heimes entsprechen.

Sie bedeckt höchstens 100,00 qm Fläche und umfast eine Küche, ein Speisezimmer, drei Zimmer und ein Dienstbotenzimmer, das sind 6 Räume, ferner die Abortanlagen und einen Keller.

In die Küche ist Trinkwasser einzuleiten, ebenso Gas mit besonderem Gasmesser. Die Gasbeleuchtungseinrichtung umfast eine Flamme im Vorzimmer, in der Küche und einen einsachen Lüster im Speisezimmer. In der Wohnung sind nicht mehr als zwei verglaste Flammen anzunehmen. Die Fenster sind mindestens an der der Sonne ausgesetzten Seite mit Vorhängen zu versehen.

Man vermeide jede unmittelbare Verbindung zwischen der Wohnung und den eigentlichen Schulräumen.

iii. Heizung. 34) Heizanlagen in Schulen find für Steinkohlenfeuerung einzurichten.

Falls Einzelöfen aufgestellt werden, sollen dieselben einen glockenförmigen gusseisernen Kern mit Wasserverdunftungsgefäs und einen tönernen Mantel erhalten.

Das Rauchabzugsrohr kann mehrfache Windungen über dem Ofen erhalten. Diese Öfen sind in jedem Lehrzimmer neben der Lehrerplattsorm fensterseitig aufzustellen. Jeder Ofen hat Frischlustzusustenungen zu erhalten. Bei Sammelheizungen vermeide man verwickelte Anlagen und übertrage derartige Ausführungen einem verlässlichen Fachmann. Man verwende nur solche Vorrichtungen, deren Erhaltung durch gewöhnliche städtische Unternehmer und deren Bedienung durch das Schulpersonal ersolgen kann. Feuerlustheizungen zur Heizung der Lehrsäle sind ausgeschlossen.

112. Beleuchtung. 35) Gasbeleuchtung wird eingerichtet in den Vorhäufern, Gängen, Treppen, Warteräumen, Arbeitszimmern der Schulleiter und Hilfslehrer, ebenfo in der Türhüterloge, in den Spielplätzen und Höfen, Arbeitsräumen und anderen Nebenräumen. Für die Tafelbeleuchtung ist in jedem Lehrzimmer vor der Lehrerplattform eine Flamme mit beweglichem Schirm anzubringen. Ferner follen in jeder Knaben- und Mädchenschule zwei Lehrzimmer vollständig beleuchtet werden.

Die Anordnung der Beleuchtungsvorrichtungen in den Arbeitsräumen und in den Zeichenfälen hat nach genauer Angabe der Direktion des Volksunterrichtswefens zu erfolgen.

Alle den Kindern erreichbaren Flammen find mit einem befonderen Schlüffel sperrbar einzurichten. Für jede Schule ist ein allgemeiner Gasmesser, für die Wohnungen der Schuldiener, des Schulleiters und für die Küche ist je ein besonderer Gasmesser anzubringen. Diese Einrichtungen werden nach den gebräuchlichen Vorschriften im Einverständnisse mit dem städtischen Gasbeleuchtungsamte ausgeführt, welch letzteres die Einleitung besorgt.

I) Entwurfserfordernisse.

Die beiden gesetzlichen Bestimmungen über den Bau von Volksschulhäusern vom Jahre 1880 und 1882 enthalten in einem Anhang die Aufzählung jener Behelse, welche für die Baubewilligung erforderlich sind und welche im Falle eines Ansuchens um staatliche Unterstützung notwendig werden.

a) Bestimmungen vom Jahre 1880.

Bestimmungen vom Jahre 1880. Am 24. September 1880 wurde vom Unterrichtsminister eine ständige Schulbaukommission (Commission des bâtiments scolaires) bestellt, die alle Projekte zur Erbauung und Einrichtung von Schulgebäuden zu überprüfen hat.

Die betreffenden Eingaben haben außer den vorgeschriebenen Behelfen noch zu enthalten:

- 1) Topographischen Plan der Gemeinde (Auszug aus dem Katasterplan) mit Angabe der Lage des projektierten Neubaues und des Abstandes vom Friedhof;
 - 2) Lageplan der Gebäude, Höfe, Spielplätze u. f. w. im Masstab 1:200;
 - 3) Plan des Erdgeschoffes und aller Geschoffe im Masstab 1:100;
 - 4) Ansichten 1:100;
 - 5) Querschnitt und wenn erforderlich, Längenschnitt 1:100;
- 6) Detailplan der Klaffe oder der verschiedenen Klaffen mit Eintragung der inneren Einrichtung im Masstab 1:50;
 - 7) Einzelheiten der verschiedenen Einrichtungsstücke 1:10;
 - 8) Erläuterungsbericht;
 - 9) Vorausmass;
 - 10) Kostenüberschlag.

b) Bestimmungen vom Jahre 1882.

Zusammenstellung der auf den Bau und auf die Ausführung von Schulbauten bezugnehmenden Verordnungen.

I) Vorarbeiten.

Jede auf den Neubau oder Umbau eines Schulgebäudes bezugnehmende Bestimmungen Eingabe hat folgende Stücke zu umfaffen:

vom Tahre 1882.

- 1) Programm der durch das Projekt zu erfüllenden Bedingungen;
- 2) Auszug der von dem Gemeinderate oder vom Generalrate diesbezüglich gefaßten Befchlüffe;
- 3) Budget der Gemeinde oder des Departements;
- 4) Bericht der Steuerbehörde über die finanzielle Lage der Gemeinde;
- 5) Auszug aus dem Katasterplan der Gemeinde bezugnehmend: 1) auf die Lage des geplanten Schulbaues; 2) auf die Lage der Friedhöfe, des Gemeindeamtes und der anderen Gemeindeschulen; 3) auf die stehenden und sließenden Wässer, die Wirtshäuser und unreine oder gefährliche Betriebe in der Nachbarschaft;
- 6) Entwurf des Baues, bestehend aus den Grundrissen, Ansichten, Schnitten, Kostenvoranschlag und Bauvergebungsbedingungen in einfacher Aussertigung (Verordnungen vom 14. Juli und 30. Juli 1858, 15. Juni 1876 und 17. Juni 1880);
 - 7) Bericht der Schulbaukommission des Departements;
- 8) Bericht des Volksschul-Inspektors, des Akademie-Inspektors und des Rektors (Rundschreiben vom 20. April 1881, 8. Nov. und 28. Dez. 1881 und 28. Juli 1882);
 - 9) Auszug des Befchlusses des Unterrichtsrates des Departements;
 - 10) Auszug des Beschlusses des Generalrates. (Gesetz vom 10. August 1871 und Rundschreiben

vom 15. Juni 1876.) Das derart vorbereitete Aktenstück wird dem Ministerium für den öffentlichen Unterricht übermittelt. Nach der Berichterstattung des Zentralkomitees für Schulbauten, genehmigt der Minister den Entwurf oder er sendet ihn zur Abänderung zurück. Vor der Vergebung der Bauarbeiten ist ein Exemplar des Entwurfes, beziehungsweife des abgeänderten Entwurfes, entsprechend den genehmigten Anordnungen vorzulegen. Diefes dem Präfekten übermittelte Exemplar dient als Kontrolle für die Ausführung.

II) Anfuchen um eine Beisteuer oder um Genehmigung einer Anleihe.

Jede diesbezügliche Eingabe der Gemeinde ist vom Bürgermeister vorzulegen und hat zu umfaffen:

- 1) Abschrift der ministeriellen Genehmigung (Art. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867);
- 2) Abschrift der auf die Anleihe bezugnehmenden Beschlußsaffung des Gemeinderates;
- 3) Beweisschriften der Unterstützungsbedürftigkeit nach den betreffenden Bestimmungen der Beitragsleiftung. (Gefetz vom 1. Juni 1878, Dekret vom 10. August 1878, Instruktion vom 16. August 1878, Gefetz vom 3. Juli 1880 und vom 2. August 1881, Instruktionen der Schulbaukassen für Darlehen, Juni 1878.)

Sofort nach der Genehmigung des Projektes durch den Minister ist um die Beisteuer oder um die Genehmigung eines Anleihens anzusuchen.

C. Hinträger. Volksschulhäuser. III.